

VERFÜGUNG

vom 29. Februar 2008

Wil. Kommunale Nutzungsplanung; Teilrevision Waldabstandslinienplan

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Regierungsratsbeschlüssen RRB 2141/1986 vom 25. Juni 1986 und RRB 2425/1987 vom 29. Juli 1987 wurde der Waldabstandslinienplan Wendelbuck / Lierenhof / Felsenegg genehmigt. Die Gemeindeversammlung Wil hat am 12. Dezember 2002 eine Teilrevision des Waldabstandslinienplans für das Gebiet Lierenhof / Buck / Felsenegg festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Februar 2008 und des Bezirksrates Bülach vom 12. Dezember 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 ersucht die Gemeinde Wil um Genehmigung der Vorlage.

Die Revision des Waldabstandslinienplans wurde erforderlich, da die Volkswirtschaftsdirektion im Jahre 2001 das Waldfeststellungsverfahren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen durchgeführt und die Waldgrenze am 3. Mai 2001 festgesetzt hat.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wil am 12. Dezember 2002 festgesetzte Teilrevision des Waldabstandslinienplans wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wil (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht, an das Amt für Landschaft und Natur (unter Beilage von je einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die WS Ingenieure AG, Ingenieur und Vermessungsbüro, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 29. Februar 2008
071223/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

